

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 562/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die "Beschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 3. August 2006 - B 5 R 16/06 B - und seine erneute Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2005 werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander Kosten dieses Verfahrens nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 3. August 2006 - B 5 R 16/06 B - hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2005 (LSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. H. als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht der mit der Beschwerde beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt. Zugleich hat er die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil als unzulässig verworfen, weil der Kläger sich insoweit nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (§ 166 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Dieser Beschluss ist dem Kläger am 21. August 2006 zugestellt worden.
- 2 Mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 10. November 2006 beim BSG eingegangenen Schreiben hat der Kläger "Beschwerde" eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Soweit sich die "Beschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 3. August 2006 richtet, ist sie als unzulässig zu verwerfen, weil gegen diese Entscheidung des Senats ein Rechtsmittel gesetzlich nicht vorgesehen ist. Soweit der Kläger sich erneut gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 20. September 2005 wendet, ist die Beschwerde unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 20. Januar 2006 abgelaufenen Beschwerdefrist beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist.
- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat unter keinem Gesichtspunkt Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Das jetzt eingelegte Rechtsmittel ist - wie ausgeführt - in jedem Falle unzulässig. Soweit dem Begehren des Klägers ein erneuter Antrag auf Prozesskostenhilfe für das durch Senatsbeschluss vom 3. August 2006 erledigte Beschwerdeverfahren zu entnehmen sein sollte, kann dem Antrag schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil Prozesskostenhilfe für ein abgeschlossenes Verfahren nicht nachträglich bewilligt werden darf (vgl. *Philippi in Zöller, ZPO, 25. Aufl 2005, § 117 RdNr 2b mwN*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

